

# **Offenlegungsbericht der Sparkasse Neuburg-Rain**

**Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2015**

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Einleitung und allgemeine Hinweise	4
1.2	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	4
1.3	Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	4
1.4	Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	5
1.5	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	5
2	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	6
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	6
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	6
3	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	8
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	8
3.2	Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	9
3.3	Art und Beträge der Eigenmittelelemente	9
3.4	Überschreitungsbeiträge gemäß Artikel 492 (2) CRR	19
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	20
5	Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)	22
5.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	22
5.2	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	25
6	Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	29
7	Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	32
8	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	34
9	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	36
10	Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	37
11	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	39
12	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	39
13	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	41
14	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	44
15	Verschuldung (Art. 451 CRR)	45

## Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
Instituts- VergV	Instituts-Vergütungsverordnung
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
SolvV	Solvabilitätsverordnung

# 1 Allgemeine Informationen

## 1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

## 1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

### Qualitative Angaben

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431, 436 und 13 CRR.

Die Offenlegung der Sparkasse Neuburg-Rain erfolgt auf **Einzelinstitutsebene**.

### Quantitative Angaben

Gemäß Artikel 436 Buchstaben c) bis e) CRR erklärt die Sparkasse Neuburg-Rain folgendes:

Die Sparkasse Neuburg-Rain ist kein übergeordnetes Unternehmen einer Institutionsgruppe gem. § 10a KWG und erstellt keinen handelsrechtlichen Konzernabschluss. Daher erfolgen keine Angaben über Unterschiede zwischen handelsrechtlicher Konsolidierung und der Zusammenfassung zu einer Institutionsgruppe nach § 10a KWG.

## 1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Sparkasse Neuburg-Rain macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche Informationen von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen Informationen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Eine Erläuterung zur Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen Informationen wird im Folgenden entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

- Quantitative Offenlegungsinhalte, wie z. B. Risikopositionen, die weniger als 5 % der Gesamtposition ausmachen, sind als "sonstige Posten" ausgewiesen. Bei Positionen unterhalb der 5 %-Grenze ist eine weitere Aufschlüsselung unter Materialitätsgesichtspunkten nicht erforderlich.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Sparkasse Neuburg-Rain:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Kapitalaufschläge gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 440 CRR (Antizyklische Kapitalpuffer sind erst ab dem Jahr 2016 aufzubauen.)
- Art. 441 CRR (Die Sparkasse Neuburg-Rain ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 CRR (Die Sparkasse Neuburg-Rain verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 CRR (Die Sparkasse Neuburg-Rain verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

## **1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)**

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Sparkasse Neuburg-Rain jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der Sparkasse Neuburg-Rain. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht.

## **1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)**

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die Sparkasse Neuburg-Rain hat anhand der in Artikel 433 Satz 3 CRR dargelegten Merkmale sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der Sparkasse Neuburg-Rain hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

## 2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

### 2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis f) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 4 offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und ist im Bundesanzeiger veröffentlicht.

### 2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

#### Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	0	1
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	0	0

**Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2015 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)**

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Bei der Bestellung der **Mitglieder des Vorstands** ist neben den gesetzlichen Regelungen im KWG auch das bayerische Sparkassenrecht (SpkG, SpkO) maßgeblich.

Die Mitglieder des Vorstands sind Arbeitnehmer des Zweckverbandes der Vereinigten Stadtsparkassen Neuburg a. d. Donau und Rain am Lech als Träger. Die Regelung der Dienstverhältnisse ist durch Satzung auf den Verwaltungsrat der Sparkasse übertragen. Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands in der Regel für fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen.

Bei der Neubesetzung des Vorstands werden auch die über das KWG und das bayerische Sparkassenrecht hinausgehenden gesetzlichen Vorgaben (wie z.B. des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)) beachtet. Bei gleicher Eignung erfolgt die Besetzung von Vorstandspositionen entsprechend des Gleichstellungsgesetzes mit einem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts.

Der Sparkassenverband Bayern unterstützt bei der Auswahl und Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds. Er prüft die fachliche und persönliche Eignung der Bewerber und gibt vor der Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds einer Sparkasse eine Stellungnahme zur Eignung der Bewerber ab.

Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.



Die **Mitglieder des Verwaltungsrats** der Sparkasse werden nach den abschließenden sparkassenrechtlichen Regelungen durch den Zweckverband der Vereinigten Stadtsparkassen Neuburg a. d. Donau und Rain am Lech als Träger der Sparkasse entsandt sowie regelmäßig aus dem Bereich der Wirtschaft von der Sparkassenaufsicht berufen. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Zweckverbandsvorsitzende. Die Mitglieder des Verwaltungsrats verfügen aufgrund ihrer Ausbildung bzw. Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat und besuchen regelmäßig Fortbildungsprogramme der Sparkassenakademie Bayern. Die Vorgaben des Sparkassen- und Kreditwesengesetzes zu den Anforderungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet.

### **Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)**

Aus Proportionalitätsgründen wurde kein separater Risikoausschuss gebildet. Die entsprechenden Aufgaben werden durch den gesamten Verwaltungsrat wahrgenommen.

### **Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)**

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 4 offengelegt.

### 3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

#### 3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2015		Überleitung			Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2015		
Passivposition		Bilanzwert			Hartes Kernka- pital	Zusätz- liches Kernka- pital	Ergänzungs- kapital
		TEUR	TEUR		TEUR	TEUR	TEUR
9.	Nachrangige Ver- bindlichkeiten	5.317.926,02	-5.317.926,02		---	---	---
10.	Genussrechtskapital	---	---		---	---	---
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	22.900.000,00	-2.000.000,00		20.900.000,00	0,00	0,00
12.	Eigenkapital						
	a) gezeichnetes Kapital	---	---		---	---	---
	b) Kapitalrücklage	---	---		---	---	---
	c) Gewinnrücklagen	---	---		---	---	---
	ca) Sicherheitsrück- lage	64.582.884,07	0,00		64.582.884,07	0,00	0,00
	cb) andere Rückla- gen	---	---		---	---	---
	d) Bilanzgewinn	2.981.148,88	-2.981.148,88		0,00	0,00	0,00
Sonstige Überleitungskorrekturen							
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62c CRR)					0,00	0,00	5.000.000,00
Unternehmen der Finanzbranche (Art. 66 CRR)					-197.572,14	0,00	0,00
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchst. b, 37 CRR)					-48.748,38	0,00	0,00
Aktive latente Steuern (Art. 36 (1) Buchst. c, 38 CRR)					0,00	0,00	0,00

Übergangsvorschriften (Art. 476 bis 478, 481 CRR)	118.458,58	0,00	-19.788,66
Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (Art. 484 CRR)	0,00	0,00	0,00
	<b>85.355.022,13</b>	<b>0,00</b>	<b>4.980.211,34</b>

**Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung**

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2015 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2015.

### 3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Sparkasse Neuburg-Rain hat anererkennungsfähige Kapitalinstrumente i.S. der CRR begeben. Auf eine Eigenmittelanrechnung im Rahmen der Altbestandsregelung wurde verzichtet.

### 3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

31.12.2015		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEUR				
HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 1	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 2	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 3	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	64.582.884,07	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k.A.	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	20.900.000,00	26 (1) (f)	

4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)	k.A.
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (2)	k.A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84, 479, 480	k.A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischen Gewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)	
5b	Andere Elemente des harten Kernkapitals	k.A.		
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	85.482.884,07		k.A.
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-19.499,35	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-29.249,03
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k.A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k.A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	k.A.
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	k.A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k.A.

18	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-59.473,02	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	-89.209,55
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k.A.
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (C), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k.A.		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k.A.		
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k.A.	467	



	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k.A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	k.A.	468	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k.A.	468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	481	
*	davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus vom Institut gehaltenen eigenen Anteile am zusätzlichen Kernkapital	k.A.	475 (2)	
*	davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus vom Institut gehaltenen eigenen Anteile am Ergänzungskapital	k.A.	477 (2)	
*	davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus vom Institut gehaltenen Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital an Unternehmen der Finanzbranche	k.A.	475 (3)	
*	davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus vom Institut gehaltenen Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital an Unternehmen der Finanzbranche	k.A.	477 (3)	
*	davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus nicht wesentlichen Positionen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	k.A.	475 (4)	
*	davon Korrekturposten am harten Kernkapital aus nicht wesentlichen Positionen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	k.A.	477 (4)	
*	davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus wesentlichen Positionen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)	k.A.	475 (4)	
*	davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus wesentlichen Positionen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)	k.A.	477 (4)	
*	davon: Ausnahmen vom Abzug von Beteiligungen an versicherungsunternehmen von Posten des harten Kernkapitals	k.A.	471	
*	Davon: Zusätzliche Filter und Abzüge	k.A.	481	
*	davon: Zusätzliche Abzüge vom harten Kernkapital aufgrund des Artikels 3 der CRR	k.A.	3	
*	davon: Andere Abzüge des harten Kernkapitals	k.A.		
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-48.889,56	36 (1) (j)	
28	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	<b>-127.861,93</b>		<b>-118.458,59</b>
29	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>85.355.022,14</b>		

<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (3)	k.A.
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
*	Andere Elemente des zusätzlichen Kernkapitals	k.A.		k.A.
36	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	k.A.		k.A.
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k.A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58, 475 (3)	k.A.
39	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k.A.
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k.A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-48.889,56		



41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-48.889,56	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
*	davon: Wesentliche Verluste für das laufende Geschäftsjahr	k.A.	472 (3)	
*	davon: Immaterielle Vermögensgegenstände	-29.249,03	472 (4)	
*	davon: Unterdeckung der erwarteten Verluste im IRBA-Wertberichtigungsvergleich	k.A.	472 (6)	
*	davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus vom Institut gehaltene eigene Anteile am harten Kernkapital	k.A.	472 (8)	
*	davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus vom Institut gehaltene Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital an Unternehmen der Finanzbranche	k.A.	472 (9)	
*	davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus nicht wesentlichen Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	-19.640,53	472 (10)	
*	davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus wesentlichen Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)	k.A.	472 (11)	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
*	davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus vom Institut gehaltene eigene Anteile am Ergänzungskapital	k.A.	477 (2)	
*	davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus vom Institut gehaltene Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital an Unternehmen der Finanzbranche	k.A.	477 (3)	
*	davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus nicht wesentlichen Positionen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	k.A.	477 (4)	
*	davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus wesentlichen Positionen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)	k.A.	477 (4)	
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	

	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes	k.A.	468	
*	davon: zusätzliche Filter und Abzüge	k.A.	481	
*	davon: zusätzliche Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital aufgrund des Artikels 3 der CRR	k.A.	3	
*	davon: Andere Abzüge des zusätzlichen Kernkapitals	k.A.		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)	
42a *	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet und stattdessen beim harten Kernkapital abgezogen wird (positiver Betrag)	48.889,56	36 (1) (j)	
43	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	k.A.		k.A.
44	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	k.A.		
45	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1 )</b>	85.355.022,13		
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
47a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (4)	k.A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
50	Kreditrisikoanpassungen	5.000.000,00	62 (c) und (d)	
50a	Andere Elemente des Ergänzungskapitals	k.A.		
51	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	5.000.000,00		k.A.
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k.A.
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68, 477 (3)	k.A.



54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-148,13	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	-222,19
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k.A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-19.640,53		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-19.640,53	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
*	davon: Unterdeckung der erwarteten Verluste im IRBA-Wertberichtigungsvergleich	k.A.	472 (6)	
*	davon: Vom Institut gehaltene Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital an Unternehmen der Finanzbranche	k.A.	472 (9)	
*	davon: Korrekturposten am Ergänzungskapital aus nicht wesentlichen Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	-19.640,53	472 (10) (a)	
*	davon: Korrekturposten am Ergänzungskapital aus wesentlichen Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)	k.A.	472 (11) (a)	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
*	davon: Korrekturposten am Ergänzungskapital aus vom Institut gehaltenen eigenen Anteile am zusätzlichen Kernkapital	k.A.	475 (2) (a)	
*	davon: Vom Institut gehaltene Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital an Unternehmen der Finanzbranche	k.A.	475 (3)	

*	davon: Korrekturposten am Ergänzungskapital aus nicht wesentlichen Positionen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	k.A.	475 (4) (a)	
*	davon: Korrekturposten am Ergänzungskapital aus wesentlichen Positionen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)	k.A.	475 (4) (a)	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	
	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468	
*	davon: zusätzliche Filter und Abzüge	k.A.	481	
*	davon: Zusätzliche Abzüge vom Ergänzungskapital aufgrund des Artikels 3 der CRR	k.A.	3	
*	davon: Andere Abzüge des Ergänzungskapitals	k.A.		
57	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	<b>-19.788,66</b>		<b>-222,19</b>
58	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	4.980.211,34		
59	<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	90.335.233,47		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	50.150,69		
*	davon: Latente Steuern, die auf Gewinnerzielung beruhen und nicht aus vorübergehenden Abweichungen resultieren	k.A.		
*	davon: Vom Institut gehaltene eigene Anteile (eigene Aktien)	k.A.		
*	davon: Vom Institut gehaltene Überkreuzbeteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche	k.A.		
*	davon: Nicht wesentliche Positionen am Eigenkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	50.150,69		
*	davon: Latente Steuern, die von der Gewinnerzielung abhängig sind und aus zeitlichen Differenzen resultieren und wesentliche Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche	k.A.		
*	davon: Wesentliche Positionen am Eigenkapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)	k.A.		
60	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	583.595.402,24		

<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,63	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,63	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,48	92 (2) (c)	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k.A.	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	k.A.		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	k.A.		
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,48	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	8.543.413,57	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11 )	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>				

76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikooanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	5.000.000,00	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikooanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	6.715.359,35	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikooanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikooanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62	
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)</b>				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	10.919.975,77	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	

**Tabelle: Art und Beträge der Eigenmittelelemente**

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

### 3.4 Überschreibungsbeträge gemäß Artikel 492 (2) CRR

Die folgende Abbildung stellt dar, in welchem Ausmaß die Höhe des harten Kernkapitals und des Kernkapitals zum 31.12.2015 die Mindesteigenmittelanforderungen übersteigt.

	<b>Mindestquote (gemäß Artikel 465 CRR i. V. m. Artikel 92 CRR)</b>	<b>Ausmaß der Überschreitung</b>
Hartes Kernkapital	4,5%	10,13%
Kernkapital	6,0%	8,63%

**Tabelle: Ausmaß der Überschreitung der Mindesteigenmittelanforderungen**

## 4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

### Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Punkt 2.3 wieder. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und wurde am 30.08.2016 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Art. 438 (1) Buchstabe b) CRR besitzt für die Sparkasse Neuburg-Rain keine Relevanz.

### Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

	Betrag per 31.12.2015 (EUR)
<b>Kreditrisiko</b>	
<b>Standardansatz</b>	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	---
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	12.080,17
Öffentliche Stellen	101.374,45
Multilaterale Entwicklungsbanken	---
Internationale Organisationen	---
Institute	121.941,31
Unternehmen	15.794.965,50
Mengengeschäft	19.839.531,48
Durch Immobilien besicherte Positionen	443.078,99
Ausgefallene Positionen	202.645,27
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	---
Gedekte Schuldverschreibungen	397.300,24
Verbriefungspositionen	---
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	---
Investmentsfonds (OGA-Fonds)	3.885.805,29
Beteiligungspositionen	1.778.195,80
Sonstige Posten	401.381,30
<b>Marktrisiko des Handelsbuchs</b>	
Standardansatz	---
Interner Modellansatz	---
<b>Fremdwährungsrisiko</b>	
Netto-Fremdwährungsposition	---
<b>Abwicklungsrisiko</b>	
Abwicklungs- / Lieferisiko	---
<b>Warenpositionsrisiko</b>	
Laufzeitbandverfahren	---
Vereinfachtes Verfahren	---
Erweitertes Laufzeitbandverfahren	---
<b>Operationelle Risiken</b>	

Basisindikatoransatz	3.704.899,65
Standardansatz	---
Fortgeschrittener Messansatz (AMA)	---

**Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen**

## 5 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)

### 5.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

#### Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 1.291,6 Mio. EUR setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

<b>31.12.2015 TEUR</b>	<b>Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen</b>
Zentralstaaten oder Zentralbanken	16.820
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	66.595
Öffentliche Stellen	21.713
Multilaterale Entwicklungsbanken	5.016
Internationale Organisationen	5.052
Institute	304.310
Unternehmen	268.605
Mengengeschäft	445.287
Durch Immobilien besicherte Positionen	3.166
Ausgefallene Positionen	2.853
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	---
Gedekte Schuldverschreibungen	49.663
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	---
Investmentfonds (OGA-Fonds)	49.770
Sonstige Posten*	8.849
<b>Gesamt</b>	<b>1.247.700</b>

**Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen**

\* unwesentliche Positionen werden in der Zeile / Spalte „Sonstige Posten“ zusammengefasst



### Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Sparkasse ist ein regional tätiges Unternehmen. Da der weit überwiegende Anteil der Risikopositionen (97 % = 1.258,5 Mio. EUR) auf Deutschland entfällt, wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine geografische Aufgliederung (gemäß Art. 442 Buchstabe d) CRR) verzichtet.

### Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

31.12.2015 TEUR Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:								Organisations ohne Erwerbszweck	Sonstige
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc.	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau, etc.	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen		
Zentralstaaten oder Zentralbanken	7.535		9.754											
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften			70.428			603							755	
Öffentliche Stellen	5.028					4.003		4.861				8.678	763	
Multilaterale Entwicklungsbanken	5.016													
Internationale Organisationen										5.052				
Institute	302.747													
Unternehmen				53.666	6.054	13.839	24.139	43.424	45.095	11.510	10.840	39.841	36.117	
Davon: KMU				0	6.054	12.639	18.355	38.426	16.389	3.926	10.840	36.997	22.327	
Mengengeschäft				340.262	11.202	1.214	17.767	17.070	16.795	2.487	1.340	9.467	29.885	1.392 383
Davon: KMU				0	11.202	1.214	17.767	17.070	16.795	2.487	1.340	9.467	29.885	1.392 383
Durch Immobilien besicherte Positionen				3.173					2.914			5.953		
Davon: KMU												5.953		



31.12.2015 TEUR Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:								Organisations ohne Erwerbs- zweck	Sonstige	
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc.	Energie- und Wasserversor- gung, Entsorgung, Bergbau, etc.	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen			Sonstiges Dienstleistungs- gewerbe
Ausgefallene Positionen				730	66		452	4	226	54			479		
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen															
Gedechte Schuld- verschreibungen	49.663														
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Boni- tätsbeurteilung															
Investmentfonds (OGA-Fonds)		58.868													
Sonstige Posten *)															9.965
<b>Gesamt</b>	<b>369.989</b>	<b>58.868</b>	<b>80.182</b>	<b>397.831</b>	<b>17.322</b>	<b>19.659</b>	<b>42.358</b>	<b>65.359</b>	<b>65.030</b>	<b>14.051</b>	<b>17.232</b>	<b>55.261</b>	<b>75.159</b>	<b>2.910</b>	<b>10.348</b>

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen

\*) unwesentliche Positionen werden in der Zeile / Spalte „Sonstige“ zusammengefasst. Die PWB wird nicht nach den einzelnen Branchen aufgliedert, sondern der Kategorie „Sonstige“ zugerechnet.

### Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

31.12.2015 TEUR	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Zentralstaaten oder Zentralbanken	10.742	---	6.547
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	22.096	5.233	44.457
Öffentliche Stellen	8.495	91	14.747
Multilaterale Entwicklungsbanken	---	5.016	---
Internationale Organisationen	---	5.052	---
Institute	168.372	106.759	27.616
Unternehmen	67.377	69.036	148.114

<b>31.12.2015</b>	<b>&lt; 1 Jahr</b>	<b>1 Jahr bis 5 Jahre</b>	<b>&gt; 5 Jahre</b>
<b>TEUR</b>			
Mengengeschäft	102.368	55.177	291.718
Durch Immobilien besicherte Positionen	16	989	11.035
Ausgefallene Positionen	370	383	1.258
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	---	---	---
Gedekte Schuldverschreibungen	5.082	41.328	3.252
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	---	---	---
Investmentfonds (OGA-Fonds)	---	---	58.869
Sonstige Posten*	5.021	---	4.944
<b>Gesamt</b>	<b>389.939</b>	<b>289.064</b>	<b>612.557</b>

**Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten**

\* unwesentliche Positionen werden in der Zeile / Spalte „Sonstige Posten“ zusammengefasst

## **5.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge**

**(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)**

### **Definition überfälliger und notleidender Forderungen**

Eine Forderung gilt als „überfällig“, wenn Verbindlichkeiten eines Schuldners mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen oder Teilabschreibungen getroffen wurden bzw. die sich in Abwicklung befinden.

### **Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge**

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen) abzusichern.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2015.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse geregelt.

### Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Die Nettoauflösung bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2015 im Berichtszeitraum 447 TEUR und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 20 TEUR, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 60 TEUR.

31.12.2015 TEUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken	---	---	---	---	---	---	---	---
Öffentliche Haushalte	---	---	---	---	---	---	---	---
Privatpersonen	1.704	1.208	---	---	---	20	56	344
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon:	2.297	1.549	---	---	---	---	4	431
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	---	---	---	---	---	---	---	61
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	---	---	---	---	---	---	---	---

31.12.2015 TEUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Verarbeitendes Gewerbe	1.337	980	---	---	---	---	---	---
Baugewerbe	---	---	---	---	---	---	---	2
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	716	493	---	---	---	---	---	3
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	---	---	---	---	---	---	---	53
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	---	---	---	---	---	---	---	---
Grundstücks- und Wohnungswesen	---	---	---	---	---	---	---	---
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	244	76	---	---	---	---	---	311
Organisationen ohne Erwerbszweck	---	---	---	---	---	---	---	---
Sonstige* <sup>1)</sup>	---	---	---	---	---	---	4	---
<b>Gesamt</b>	<b>4.001</b>	<b>2.757</b>	<b>---</b>	<b>---</b>	<b>---</b>	<b>20</b>	<b>60</b>	<b>775</b>
<b>PWB*<sup>2)</sup></b>	<b>---</b>	<b>---</b>	<b>105</b>	<b>---</b>	<b>---</b>	<b>---</b>	<b>---</b>	<b>---</b>

**Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen**

\*<sup>1)</sup> die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen konnten keiner Branche zugeordnet werden und sind folglich unter der Sammelposition „Sonstige“ ausgewiesen.

\*<sup>2)</sup> Der Bestand an Pauschalwertberichtigungen i.H.v. 105 TEUR kann nicht auf Privatpersonen und Unternehmer, insbesondere auf einzelne Branchen, heruntergebrochen werden. Es erfolgt ein gesonderter Ausweis in der Zeile „PWB“.

31.12.2015 TEUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Deutschland	4.001	2.757	---	---	775
EWR	---	---	---	---	---
Sonstige* <sup>1)</sup>	---	---	---	---	---
<b>Gesamt*<sup>2)</sup></b>	<b>4.001</b>	<b>2.757</b>	<b>105</b>	<b>---</b>	<b>775</b>

**Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten**

\*<sup>1)</sup> unwesentliche Positionen werden in der Zeile / Spalte „Sonstige“ zusammengefasst

\*<sup>2)</sup> Der Bestand an Pauschalwertberichtigungen i.H.v. 105 TEUR kann nicht auf einzelne Regionen heruntergebrochen werden und wird daher als Gesamtbetrag angegeben.

#### Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2015 TEUR	Anfangs- bestand	Zuführung	Auflösung	Inan- spruch- nahme	Wechsel- kurs- bedingte und sonstige Ver- änderung	End- bestand
Einzelwert- berichtigungen	3.204	165	600	12	---	2.757
Rückstellungen	---	---	---	---	---	---
Pauschalwert- berichtigungen	197	---	92	---	---	105
<b>Summe spezifische Kreditrisikoanpas- sungen</b>	<b>3.401</b>	<b>165</b>	<b>692</b>	<b>12</b>	<b>---</b>	<b>2.862</b>
Allgemeine Kreditri- sikoanpassungen (als Ergänzungskapi- tal angerechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB)	<b>5.000</b>	---	---	---	---	<b>5.000</b>

**Tabelle: Entwicklung der Risikovorsorge**

## 6 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) und Exportversicherungsagenturen (ECA) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen / bzw. Exportversicherungsagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Standard & Poor's, Moody's
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	Moody's
Öffentliche Stellen	Moody's

**Tabelle: Benannte Rating- bzw. Exportversicherungsagenturen je Risikopositionsklasse**

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

### Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderung.

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150
<b>Risikopositionswert in TEUR je Risikopositionsklasse</b>									
Zentralstaaten oder Zentralbanken	17.289								
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	49.070		755						
Öffentliche Stellen	5.028		16.355						
Multilaterale Entwicklungsbanken	5.016								
Internationale Organisationen	5.052								
Institute	295.535		7.200						
Unternehmen								215.640	



Mengengeschäft							355.781		
Durch Immobilien besicherte Positionen				3.157	8.867				
Ausgefallene Positionen								683	1.265
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen									
Gedekte Schuldverschreibungen		49.663							
Verbriefungspositionen									
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung									
Investmentfonds (OGA-Fonds)			4.912				4.343	42.790	6.824
Beteiligungspositionen								22.037	189
Sonstige Posten	4.948							5.017	
<b>Gesamt</b>	<b>381.938</b>	<b>49.663</b>	<b>29.222</b>	<b>3.157</b>	<b>8.867</b>	<b>---</b>	<b>360.124</b>	<b>286.167</b>	<b>8.278</b>

Tabelle: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150
<b>Risikopositionswert in TEUR je Risikopositionsklasse</b>									
Zentralstaaten oder Zentralbanken	17.289								
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	57.319		755						
Öffentliche Stellen	8.293		6.336						
Multilaterale Entwicklungsbanken	5.016								
Internationale Organisationen	5.052								
Institute	303.997		7.621						
Unternehmen						2.209		206.620	
Mengengeschäft							347.595		
Durch Immobilien besicherte Positionen				3.157	8.867				
Ausgefallene Positionen								677	1.238
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen									
Gedekte Schuldverschreibungen		49.663							
Verbriefungspositionen									
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeur-									

teilung									
Investmentfonds (OGA-Fonds)			4.912				4.343	42.790	6.824
Beteiligungspositionen								22.037	189
Sonstige Posten	4.948							5.017	
<b>Gesamt</b>	<b>401.914</b>	<b>49.663</b>	<b>19.624</b>	<b>3.157</b>	<b>8.867</b>	<b>2.209</b>	<b>351.938</b>	<b>277.141</b>	<b>8.251</b>

**Tabelle: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung**

## 7 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die von der Sparkasse Neuburg-Rain gehaltenen Beteiligungen lassen sich hinsichtlich der Art der Beteiligung in strategische, Funktions- und Kapitalbeteiligungen einteilen.

Strategische Beteiligungen folgen dem Verbundgedanken und sind Ausdruck der Geschäftsstrategie der Sparkassen-Finanzgruppe. Funktionsbeteiligungen dienen der Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben. Kapitalbeteiligungen werden mit dem Ziel eingegangen, gemäß dem Sparkassengesetz die Wirtschaft zu fördern und hinreichende Renditen in Relation zum Risiko auf das investierte Kapital zu erwirtschaften.

Die Beteiligungen der Sparkasse, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken, die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung ergibt sich für die Gruppe der Kapitalbeteiligungen.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß HGB. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben, und Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Beteiligungspositionen basieren auf der Zuordnung der direkten Beteiligung zu der Risikopositionsklasse Beteiligungen nach der CRR. Bei den Wertansätzen werden der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert, der beizulegende Zeitwert sowie, sofern an einer Börse notiert, ein vorhandener Börsenwert ausgewiesen. Der beizulegende Zeitwert bei börsennotierten Beteiligungen ergibt sich aus dem Schlusskurs am Berichtsstichtag.

Bei einigen nicht börsennotierten Beteiligungen wird in der Spalte „beizulegender Zeitwert“ der Bilanzwert angegeben, weil ein beizulegender Zeitwert nach den Bewertungsmaßstäben des HGB nicht ermittelt wurde, da keine Anzeichen für einen Wertberichtigungsbedarf bestanden.

In der folgenden Tabelle werden die direkten Beteiligungen der Sparkasse aufgelistet.

31.12.2015 TEUR	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert
<b>Strategische Beteiligungen</b>	11.582	11.582	---
davon börsengehandelte Positionen	---	---	---
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungs- portfolio gehörend	---	---	
davon andere Beteiligungspositionen	11.582	11.582	



31.12.2015 TEUR	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert
<b>Funktionsbeteiligungen</b>	90	90	---
davon börsengehandelte Positionen	---	---	---
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungs- portfolio gehörend	---	---	
davon andere Beteiligungspositionen	90	90	
<b>Kapitalbeteiligungen</b>	5.382	5.382	---
davon börsengehandelte Positionen	---	---	---
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungs- portfolio gehörend	---	---	
davon andere Beteiligungspositionen	5.382	5.382	
<b>Gesamt</b>	<b>17.054</b>	<b>17.054</b>	---

**Tabelle: Wertansätze für Beteiligungspositionen**

In den aufsichtsrechtlichen Meldungen zum 31.12.2015 wird für die Risikopositionsklasse Beteiligungen ein Positionswert in Höhe von 22.226 TEUR ausgewiesen, wovon keine Beteiligung börsennotiert ist. Dieser Positionswert umfasst neben den direkten Beteiligungen auch indirekte Beteiligungen in Höhe von 4.978TEUR.

Beteiligungen wurden im Berichtsjahr nicht verkauft. Somit wurden auch keine Gewinne oder Verluste realisiert. Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen werden nicht ermittelt.

## 8 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Sparkasse keinen Gebrauch.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse im Kontext ihrer Geschäftsstrategie und der Risikostrategie.

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil unserer Risikostrategie in die Gesamtbanksteuerung eingebunden.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten werden sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind in den Organisationsanweisungen der Sparkasse verankert. Die Organisationsanweisungen und Beleihungsgrundsätze bilden den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Sicherheiten und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor.

Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert.

Zur laufenden Gewährleistung der juristischen Durchsetzbarkeit werden in der Regel standardisierte Verträge eingesetzt.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse im Kontext ihrer Geschäftsstrategie und der Kreditrisikostrategie.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten und gewerblichen Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen der Artikel 125 und 126 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Empfehlungen des Sparkassenverbandes Bayern und die Vorgaben der Beleihungswertermittlungsverordnung zu Grunde gelegt.

Daneben werden die folgenden Hauptarten von Sicherheiten für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

### **Finanzielle Sicherheiten:**

- Bareinlagen bei der Sparkasse
- Sonstige Einlagen bei der Sparkasse (Zertifikate, Schuldverschreibungen)
- Bestimmte Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand

**Gewährleistungen und Garantien:**

- Garantien und Bürgschaften anererkennungsfähiger Sicherungsgeber (z.B. öffentliche Stellen / inländische Kreditinstitute)
- Lebensversicherungen von öffentlich rechtlichen Versicherungsgesellschaften
- Bausparguthaben bei der LBS

Kreditderivate werden von der Sparkasse im Rahmen der aufsichtsrechtlich anerkannten Besicherung nicht genutzt.

Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung kommen bei der Sparkasse nicht vor.

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten.

<b>31.12.2015</b> <b>TEUR</b>	<b>Finanzielle</b> <b>Sicherheiten</b>	<b>Gewährleistungen</b> <b>und Kreditderivate</b>
Öffentliche Stellen	1.435	8.584
Unternehmen	1.441	7.141
Mengengeschäft	1.770	4.645
Ausgefallene Positionen	6	27
<b>Gesamt</b>	<b>4.652</b>	<b>20.397</b>

**Tabelle: Besicherte Positionswerte**

## 9 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Eigenmittelanforderungen für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken bestehen nicht. Für die Risikoarten Handelsbuch, Abwicklung, Waren und Optionen bestand zum Stichtag keine Unterlegungspflicht mit Eigenmitteln. Für die Bestände in Fremdwährungen ist aufgrund des in Artikel 351 CRR festgelegten Schwellenwerts keine Unterlegung mit Eigenmitteln notwendig.

## 10 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

### Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinsensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen.

Das Risiko wird in der Sparkasse aus GuV-Sicht monatlich mittels einer dynamischen Simulationsrechnung mit dem Programm GuV-Planer ermittelt. Bei diesem Programm werden die variablen Produkte mit Hilfe von Mischungsverhältnissen und gleitenden Durchschnitten kalkuliert bzw. simuliert. Hier wird ausgehend von der aktuellen Bilanzstruktur und den festgelegten Mischungsverhältnissen ein schockartiger Zinsanstieg (Overnight) in Höhe von 1% simuliert. Sofern sich bei einem simulierten Zinsanstieg ein positives Ergebnis ergeben würde, wird mit einem schockartigen Zinsrückgang (Overnight) in Höhe von 1% simuliert. Mit den Simulationsdaten aus dem GuV-Planer wird dann in einer Nebenrechnung ermittelt, wie sich das Zinsergebnis der Sparkasse in einem rollierenden 1-Jahreszeitraum durch die Zinsänderung verringern würde.

Zusätzlich wird im Rahmen einer wertorientierten Zinsbuchsteuerung im vierteljährlichen Abstand über die aktuellen Zinsänderungsrisiken und -chancen informiert. Zu diesem Zweck werden sämtliche Zahlungsströme des variabel- und festverzinslichen Geschäftes zu einem Summenzahlungsstrom aggregiert. Diese Vorgehensweise erlaubt es der Sparkasse, den Barwert dieses Zahlungsstroms zu ermitteln.

Die Limitierung der wertorientierten Zinsänderungsrisiken erfolgt mit Hilfe eines standardisierten Zinsschocks (+/- 200 Basispunkte). Der errechnete Risikowert darf bei der Sparkasse 22 % des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen. Die Sparkasse berücksichtigt bei der Messung des Zinsänderungsrisikos auch implizite Optionen im Einlagengeschäft und Darlehensgeschäft mit Kunden. Diese entstehen auf der Aktivseite durch Sondertilgungsrechte bei Darlehen sowie auf der Passivseite durch vorzeitige Kündigungsrechte beim Produkt Zuwachssparen. Die Überwachung der Risikowerte sowie die Limiteinhaltung werden vierteljährlich im Rahmen des Vorstandsreportings von der Abteilung Vorstandssekretariat überprüft.

Zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken werden ausschließlich bilanzielle Instrumente eingesetzt.

Zudem werden vierteljährlich weitere Extrem-Szenarien gerechnet, die Zinssensitivitätsanalysen und Stresstests umfassen.

### Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

Gemäß § 25 Absatz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nr. 4 Finanzinformationsverordnung sind Finanzinstitute verpflichtet, der Bankenaufsicht regelmäßig im Rahmen der Finanzinformationen die Barwertänderungen im Anlagebuch infolge eines standardisierten Zinsschocks mitzuteilen. Die aufsichtsrechtlich anzuwendende Zinsänderung beträgt +200 Basispunkte bzw. -200 Basispunkte. Beträgt die ermittelte Barwertänderung mehr als 20 Prozent der regulatorischen Eigenmittel, handelt es sich um ein Institut mit potentiell erhöhtem Zinsänderungsrisiko. Bei der Sparkasse Neuburg-Rain wurde die Schwelle von 20 % an einem Stichtag (31.03.2015: 21,61 %) überschritten. Aufgrund der guten Ausstattung mit wirtschaftlichem Eigenkapital wurde die Sparkasse trotzdem nicht als Institut mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko eingestuft.

31.12.2015	berechnete Ertrags-/Barwertveränderung	
	Zinsschock + 200 Basispunkte	Zinsschock - 200 Basispunkte
TEUR	- 16.122	+ 13.116

**Tabelle: Zinsänderungsrisiko**

## 11 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

### Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Sparkasse schließt derivative Finanzgeschäfte als Devisentermingeschäfte mit Kunden ab, die aber sofort am Markt mit einem deckungsgleichen Gegengeschäft mit vorher festgelegten Kontrahenten glattgestellt werden.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für die genannten derivativen Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures) sowie bei der Limitierung der Risikohöhe berücksichtigt.

Für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses eine Obergrenze für die Anrechnung der Adressenausfallrisiken. Die Limithöhe ist abhängig von der Bonität des Kontrahenten und wird vom entsprechenden Kompetenzträger in der Sparkasse festgelegt. Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden grundsätzlich außerbörslich (Over the counter – OTC) abgeschlossen. Die Kontrahenten sind vornehmlich Kunden und Banken. Grundsätzlich werden nur Geschäfte mit Kontrahenten abgeschlossen, die eine gute Bonität aufweisen. Die Überwachung der Limite erfolgt anhand eines Limitsystems.

Im Rahmen der Anwendung von Risikominderungstechniken werden analog zur Besicherung von Kreditforderungen auch für derivative Positionen Sicherheiten – überwiegend in Form von finanziellen Sicherheiten – hereingenommen. Der Sicherungsbedarf wird täglich anhand von Mark-to-Market-Wertermittlungen berechnet.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Den negativen Zeitwerten bei zur Absicherung von Devisentermingeschäften abgeschlossenen Gegengeschäften stehen positive Wertveränderungen in den abgesicherten Grundgeschäften gegenüber. Auf eine Rückstellung für negative Zeitwerte wurde verzichtet, soweit sie durch Sicherheiten abgedeckt waren oder ihnen positive Wertveränderungen in den abgesicherten Grundgeschäften gegenüberstanden.

Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risikobeiträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt. Daher erfolgt keine Betrachtung von Korrelationen dieser Risiken.

Die Sparkasse hat keine Verträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen, die im Falle einer Ratingverschlechterung der Sparkasse zu Sicherheitennachschüssen bzw. der erstmaligen Stellung von Sicherheiten führen könnten.

### Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Die nachfolgende Tabelle enthält die positiven Wiederbeschaffungswerte einschließlich der Berücksichtigung von Netting und Sicherheiten.

<b>31.12.2015 TEUR</b>	<b>Positiver Brutto- zeitwert</b>	<b>Aufrech- nungs- möglich- keiten (Netting)</b>	<b>Saldierte aktuelle Aus- fallrisi- kosition</b>	<b>Anrechen- bare Sicher- heiten</b>	<b>Netto- ausfall- risiko- position</b>
Zinsderivate	---	---	---	---	---
Währungsderivate	280	---	280	---	280
Aktien-/Indexderivate	---	---	---	---	---
Kreditderivate	---	---	---	---	---
Warenderivate	---	---	---	---	---
Sonstige Derivate	---	---	---	---	---
<b>Gesamt</b>	<b>280</b>	<b>---</b>	<b>280</b>	<b>---</b>	<b>280</b>

**Tabelle: Positive Wiederbeschaffungswerte**

Das gesamte Gegenparteiausfallrisiko beläuft sich zum Stichtag 31.12.2015 auf 542 TEUR. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Marktbewertungsmethode.

## **12 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)**

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

### 13 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert in erster Linie aus Weiterleitungsdarlehen.

Von den bilanziellen Vermögenswerten der Sparkasse waren zum Berichtsstichtag 122.353 TEUR belastet. Die Höhe der Belastung ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Der Anstieg der Belastung ist im Wesentlichen auf die Zunahme bei den Weiterleitungsdarlehen zurückzuführen.

Die Sparkasse hat mit allen Gegenparteien der Geschäfte, aus denen belastete Vermögenswerte resultieren, Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte stehen zweckgebunden spezifischen Verbindlichkeiten gegenüber.

Der Anteil der in den sonstigen Vermögenswerten enthaltenen unbelasteten Vermögensgegenstände, die nach Auffassung der Sparkasse für eine Belastung nicht infrage kommen, beträgt am Berichtsstichtag 14,03 Prozent.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

Medianwerte 2015 TEUR	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
<b>Summe Vermögenswerte</b>	<b>90.640</b>		<b>857.079</b>	
davon Aktieninstrumente	---	---	---	---
davon Schuldtitel	---	---	255.451	258.290
davon sonstige Vermögenswerte	---		77.993	

**Tabelle: Belastete und unbelastete Vermögenswerte**

Medianwerte 2015 TEUR	Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen
<b>Erhaltene Sicherheiten</b>	---	---
davon Aktieninstrumente	---	---
davon Schuldtitel	---	---
davon sonstige erhaltene Sicherheiten	---	---
<b>Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS</b>	---	15

**Tabelle: Erhaltene Sicherheiten**

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

<b>Medianwerte 2015 TEUR</b>	<b>Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere</b>	<b>Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS</b>
<b>Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten</b>	90.638	90.640

**Tabelle: Erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten**

## **14 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)**

Als im Sinne des § 17 der Instituts-Vergütungsverordnung nicht als bedeutend einzustufendes Institut besteht für die Sparkasse Neuburg-Rain gemäß Artikel 450 (2) CRR keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik öffentlich zugänglich zu machen.

## 15 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden für die Zwecke der Offenlegung per 31. Dezember 2015 gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR<sup>1</sup> nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote belief sich zum 31. Dezember 2015 auf 7,41 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Eine Ermittlung auf dieser Basis ist erstmalig zum 31. Dezember 2015 erfolgt. In den Vorjahren erfolgte die Ermittlung auf Basis der CRR. Daher können keine Aussagen über die Entwicklung im Berichtsjahr getroffen werden.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

<b>Zeile LRSum</b>		<b>Anzusetzende Werte TEUR</b>
1	Summe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte	982.210
2	Anpassung für Beteiligungen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören	k.A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen ist)	k.A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	542
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	99.989
6	Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d.h. Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)	63.493
EU-6a	(Anpassung für Risikopositionen aus Intragruppenforderungen, die von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind)	k.A.
EU-6b	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen sind)	k.A.
7	Sonstige Anpassungen	-976.979
<b>8</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote</b>	<b>1.151.465</b>

**Tabelle: Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße (LRSum)**

<sup>1</sup> Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

Zeile LRCom		Risikopositionswerte der CRR- Verschuldungsquote TEUR
<b>Bilanzielle Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))</b>		
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	888.640
2	(Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden)	-128
3	<b>Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)</b>	888.512
<b>Derivative Risikopositionen</b>		
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h. bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	280
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	262
EU-5a	Risikopositionswert gemäß Ursprungsrisikomethode	k.A.
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k.A.
7	(Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäften)	k.A.
8	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Geschäfte)	k.A.
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kreditderivaten	k.A.
10	(Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	k.A.
11	<b>Derivative Risikopositionen insgesamt (Summe der Zeilen 4 bis 10)</b>	542
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>		
12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	98.930
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	k.A.
14	Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	99.989
EU-14a	Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT): Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.
15	Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	k.A.
EU-15a	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	k.A.
16	<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15a)</b>	198.918
<b>Andere außerbilanzielle Risikopositionen</b>		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	234.429
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-170.937
19	<b>Andere außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)</b>	63.493

<b>Gemäß Artikel 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)</b>		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell))	k.A.
EU-19b	(Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))	k.A.
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen</b>		
20	<b>Kernkapital</b>	85.355
21	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)</b>	1.151.465
<b>Verschuldungsquote</b>		
22	<b>Verschuldungsquote</b>	7,41
<b>Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen</b>		
EU-23	Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	ja
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.

**Tabelle: Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote (LRCom)**

<b>Zeile LRSpI</b>		<b>Risikopositionswerte der CRR- Verschuldungsquote TEUR</b>
EU-1	Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), und ausgenommene Risikopositionen), davon:	888.640
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	k.A.
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	888.640
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	28.478
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	76.134
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	14.611
EU-7	Institute	128.924
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	12.024
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	338.245
EU-10	Unternehmen	197.219
EU-11	Ausgefallene Positionen	1.946
EU-12	Andere Forderungsklassen (z. B. Beteiligungspositionen, Verbriefungs-Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	91.060

**Tabelle: Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen) – (LRSpI)**